

Ordnung
und
In verschiedene Articul eingetheilte

Gefetze,
so zu Erhaltung
Der Born- und Halbegassen-Gemeine
Begräbniß-Beneficien-Casse

Welche
Den 29. Septembr. 1753. errichtet wurde,
dienen soll.



MRESDEN, druckt Johann Christoph Krause.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)



Wir Bürgermeister und Rath der
Königl. und Chursl. Sachß. Re-
sidenz-Stadt Dresden, uhrekunden hiermit,
was gestalt von einigen Einwohnern auf der
hiesigen Born- und Halbergassen Gemein-
den nachstehende Artikel einer zu errichten-
den Begräbniß = Beneficien-Casse bey uns ü-
berreicht worden, mit Bitte, daß wir von
Obrigkeits wegen, selbige approbiren und
confirmiren wolten. Nachdem wir nun be-

A 2

fin-

finden, daß die Einrichtung solcher *Beneficien-*
Casse niemanden nachtheilig, denen *Interessen-*
zen aber nützlich seyn können? Als haben
Wir unsere Einwilligung darein ertheilet,
und nachstehende Artickul in allen Puncten
confirmiret, jedoch dergestalt und also, daß der
*Societäts-*Besteller sich nicht unterfange, bey
dieser *Societät* die Verrichtung, und das Amt
eines *Grabe-Bitters* sich anzumaßen, und da-
mit denen hiesigen ordentlichen *Grabe-Bit-*
tern in ihren Verrichtungen einzugreifen.
Wir behalten uns auch vor, solche Artickul
nach Gelegenheit der Zeit, und wie es die
Nothdurfft erfordern möchte, zu mindern
und zu mehren. So geschehen und gegeben
Dresden, den 15. Sept. 1753.

(L. S.)

Der Rath zu Dresden.



Soweil der nach Gottes Ebenbild erschaffene Adam Gottes Befehl nebst der Eva im Paradies übertreten, und dieserwegen nicht allein selbige, sondern alle dessen Nachkommen, folglich alle Menschen sterblich und dem Tode unterworfen sind. So ist demnach höchst nöthig und löblich, daß ein ieglicher bey gesunden Lebens-Tagen, hauptfächlich auf eine seelige Heimfarth seiner Seelen, und ehrlche Beerdignng seines in der Welt bleibenden Körpers bedacht ist. Damit nun solches ohne besondere Beschwerniß der Obrigkeit sowohl, als des Verstorbenen Hinterlassenen geschehen möge. So haben in der Born- und Halbegasse-Gemeine verschiedene Christliche Gemüther sich entschlossen und fest gesetzt, eine Sociatät zu errichten, und zwar zu dem Ende, damit durch selbige eine Beneficien-Casse errichtet würde, welche zu Beerdigung, eines jeden in dieser Gesellschaft einverleibten Membri bey dessen Absterben dienen soll.

Es sey demnach

A 3

In

In Rahmen Gottes.

Hiermit kund und zu wissen, sonderlich denen es zu wissen nöthig, daß in der Königl. und Churfürstl. Sächs. Residenz-Stadt Dresden sich unterschiedene Personen entschlossen und feste gesetzt, eine so genannte Begräbniß-Beneficien-Casse bey der Born und Halbegasse-Gemeine zu errichten. Weil aber bey Errichtung und zu Erhaltung dergleichen Gesellschaft, gewisse Leges in verschiedene Articul vertheilet zu entwerffen nöthig sind, als hat man solche folgendermassen in Ordnung bringen, selbige auch E. Hoch-Edlen, Hoch- und Wohlweisen Rath allhier vortragen, und sowohl um dessen Censur als nachheriger Confirmation geziemend ansuchen wollen. Es soll demnach diese Gesellschaft

S. 1.

I. Aus Einhundert und Sechzig hier in Dresden wohnen-
Aus wie den Personen, nebst deren Eheweibern bestehen; Von wel-
viel Mem- chen aber bekandt seyn muß, daß sie sich eines Christlichen
bris diese und ehrbahren Wandels, auch dergleichen Nahrung und
Societät be- stehend soll. Bewerb bedienen.

Wer nun

S. 2.

Wenn sich In diese Gesellschaft einverleibet, aufgenommen und in-
selbige mel- scribiret seyn will, soll sich den 29. Sept. als am Tage
den sollen, Michalis, als an welchen Tage diese Societät errichtet wer-
und wieviel den soll, an dem von dem Societäts-Besteller beschiedenen
bey deren Ort einfinden 1. Thlr. 7. Gr. baar erlegen. Hiervon sollen
Einverlei- 1. Thlr. = = in die Beneficien-Casse,
bung zu er- = = 4. Gr. zu benöthigten Ausgaben,
legen? = 1. Gr. dem Casse-Schreiber, und

2. Gr.

2. Gr. vor die 4. Aeltesten und Societäts-Besteller wegen ihrer vor Errichtung dieser Societät gehalten vielfältigen Bemühungen, Zeit-Versäumnis, und darzu gehörigen Besorgnis, ohne welches ein so grosses Werck ohnmöglich errichtet werden kan, erhalten.

§. 3.

Nach Errichtung dieser Gesellschaft, u. außer der in 2. §. bestimmten Zusammenkunft, soll derjenige so sich einverleiben will, über die 1. Thlr. 7. Gr. annoch 12. Gr. baar erlegen, welche 12. Gr. nicht in Cassa oder sonst berechnet werden, sondern lediglich denen 4. Deputirten und Cassen-Schreiber, wegen ihrer Zusammenkunft verbleiben. Wolte sich aber einer oder der andere, bis zu der den 29. Sept. jährlich zu haltenden Zusammenkunft gedulden, so fallen letztere 12. Gr. weg.

3.
Was diejenigen welche sich aufer der ordentl. Zusammenkunft einverleiben zu erlegen haben?

Da nun

§. 4.

Bei Errichtung einer dergleichen Gesellschaft Vier Aelteste, Zwey Deputirte, ein Cassen-Schreiber, und ein Societäts-Besteller von nöthen sind. So hat man nachstehende Personen, welche erstere dergleichen Werck zu dirigiren haben, der Cassen-Schreiber seine Registraturen, Protocolla und Specificationes zu führen, und der Societäts-Besteller das Beneficium, bey Absterben eines jeden Membri zu collegiren hat, als

4.
Daß 4 Aeltesten, 3 Deputirte, 1 Cassen-Schreiber u. 1 Societäts-Besteller von nöthen

Herr Johann Martini,
Herr Johann George Meyrner,
Herr Johann Heinrich Köchel, und

U 4

Herr

Herr Johann Heinrich Hesse,
zu dem Ende zu Aeltesten benennen wollen, weil selbige
als Stifter und Grundleger dieser Beneficien-Casse sind,
und diese haben wiederum als Cassen-Schreiber

Herrn Johann Pelargus
ernennet. Diese 4. Aeltesten nun sollen

5. S. 5.
Wie lange Als Aeltesten so lange sie leben bleiben, und nicht abge-
die Aelteste sezet werden, es wären denn besondere erhebliche Urfa-
ihre Amt chen vorhanden. Wäre es aber, daß einer oder der andere
verwalten sollen? mit Tode abgienge, so soll bey ersterer Zusammenkunfft
der sämtlichen Gesellschaft ein anderer Aeltester, so lesen
und schreiben kan, durch die meisten Stimmen erwählet
werden, desgleichen sollen auch

6. S. 6.
Wie lange Der Cassen - Schreiber und Societäts - Besteller,
der Cassen- nicht ohne besondere Ursach abgesetzt werden, es wäre
Schreiber denn daß sie ihr Amt nicht treulich verwalteten, und im
und Socie- Gegentheil in Rechnung und dergleichen untreu wären,
tät's - Be- so sollen selbige, wenn sie dessen überführet, nicht nur re-
steller ihr moviret, sondern von der Gesellschaft gar excludiret
Amt ver- seyn. Dagegen aber ein anderer Cassen-Schreiber, wel-
walten sol- cher rechnen und schreiben verstehet, bey ersterer Zusam-
len und menkunfft zu erwählen, gleicher gestalt mit den Socie-
können? tät's-Besteller zu verfahren. Es werden auch

S. 7.

§. 7. Bey Errichtung dieser Gesellschaft, und von selbiger Von Er-
 2 Deputirte, welche lesen und schreiben können, und de- wehlung
 nen Aeltesten zu dem Ende beygesetzt werden, damit derer De-
 der sämtlichen Societat Nutzen und bestes beobachtet putirren u.
 werde, durch die meisten Stimmen erwehlet, von welchen wie lange
 jederzeit bey der jährlichen Zusammenkunft der Gesell- jeder Depu-
 schafft, der älteste Deputirte abgehen, der andere an des- tirtirer seyn
 sen statt verbleiben, und ein anderer Deputirter durch die soll?
 meisten Stimmen erwehlet werden soll, gleicher gestallt
 dieses alle Jahre zu halten und damit zu continuiren

§. 8.
 Sollen die 4. Aeltesten, als :

Herr Johann Martini,
 Herr Johann George Meyrner,
 Herr Johann Heinrich Köchel, und
 Herr Johann Christian Hese,

8.
 Was die
 Aeltesten u.
 der Callen-
 Schreiber
 zu beobach-
 ten.

Dieser Gesellschaft getreulich und ordentlich vorstehen,
 richtige Rechnungen und Belege führen, gleicher gestallt
 soll der Callen-Schreiber seine Registraturen, Proto-
 colla, Specifications und sämtliche Rechnungen führen,
 auch alle Jahre bey Zusammenkunft der sämtlichen Ge-
 sellschafft die Rechnung über das verfloßene Jahr in Du-
 plo verfertigen, und solche zum durchgehen der sämtlichen
 Societat vorlegen. Sollen sich etwan

§. 9. Einige Irrungen und Differentien finden, oder ande- 9.
 re Streitigkeiten hervorthun, so sollen die Aeltesten dahin Streitig-
 B trach-

keiten abtrachten, wie sie solchen abhelffen, und da sich selbiges zu helfen? nicht thun ließe, so soll es E. Hoch-Edlen Rath allhier gemeldet, und von Selben darüber decidiret werden.

10.

§. 10.

Von Bere- Ist bey Errichtung dieser Societät von nöthen, daß fertigung eine mit 2. Französischen Schlössern gute und von harten einer Lade Holz tüchtige Lade, sowohl zu Verwahrung derer Gels und wie sel- der, Articul, auch übrigen Documenta und Rechnun- bige beschaf- gen angeschaffet werde. Diese Lade nun soll fen seyn

11.

§. 11.

Wer die Der erste oder Ober-Älteste, welcher aber ansäßig Lade und seyn muß, in Verwahrung, doch aber keinen Schlüssel dazu gehö- darzu haben, sondern von denen beyden Schlüsseln zur rige Schlüs- Lade, soll den einen Schlüssel der andere Älteste, den an- sel haben dern Schlüssel aber der älteste Deputirte, zu sich neh- soll men, und in Verwahrung haben.

12.

§. 12.

Von der Wenn ein Mann aus dieser Societät, exclusive set- Steuer des ner Ehefrau, oder eine Ehefrau exclusive ihres Man- Beneficii nes verstürbe, so hat jedes Mitglied von der Gesellschaft bey Abster- 4. Gr. 6. pf. zu entrichten, wovon 4. Gr. einzig und ben eines allein berechnet werden, die übrigen 6. pf. aber denen 4. Membri. Ältesten, 2 Deputirten, dem Cassen-Schreiber und So- cietäts-Besteller, weil selbige zwey mahl zusammen kom- men müssen, verbleiben, und bekommen nach Proportion von jedem 6. pf.

Die

Die Vier Aeltesten	"	"	2 $\frac{7}{20}$ pf.
Die Zwey Deputirten	"	"	$\frac{3}{4}$ pf.
Der Cassen Schreiber	"	"	$\frac{9}{20}$ pf. und
Der Societät Besteller	"	"	1 $\frac{1}{20}$ pf.

§. 13.

Solte diese Societät bey Errichtung nicht so gleich aus 160. Personen bestehen, so können bey Absterben eines Membri dessen Hinterlassene nicht mehrmahl 4. Gr. empfangen als Membra vorhanden, woserne aber das

^{13.} Wie das Beneficium einzurichten bey dieser Gesellschaft

§. 14.

Diese Gesellschaft mit 160. Personen anwüchse und complet werde, so sollen jedes Defuncti Hinterlassene 25. Thlr. als eine Beneficien-Steuer erhalten, der Uberschuß aber an 1. Thl. 16. Gr. von 10. Personen, soll jederzeit in die Lade geleyet werden, damit wenn 8. oder mehrere Persohnen zugleich verstürben, das benöthigte Beneficium nach und nach anwächst und vorhanden sey, auch Abgebrandten, oder andern verunglückten Personen, mit einer Bey-Steuer an die Hand gegangen werden könne.

^{14.} Wie starck das Beneficium, wenn die Gesellschaft aus 160. Personen bestehet.

§. 15.

Daferne ein Membrum verstirbet, so sollen dessen Hinterlassene solches alsbald demjenigen Aeltesten melden, welcher die Lade in Verwahrung hat, damit selbiger die übrigen Aeltesten nebst denen Deputirten und Cassen-Schreiber durch dem Societats-Besteller könne zusammen fordern lassen, und das nach dem 12. und 13 §. gesetzte Beneficium des Defuncti hinterlassen gegen Quittung übergeben.

^{15.} Wenn ein Membrum verschieden, wie sich dessen Hinterlassene zu verhalten.

§. 16.

An diesen Beneficio nun, soll niemand berechtiget seyn,

B 2

16.

Das an dem Bene-

ficio aufkei- den geringsten Anspruch zu machen, es bestehe solcher in
ne Art An- Wechsel-odrr anderer Schuld, sie habe überhaupt Nahmen
spruch zu wie sie wolle, sondern lediglich des Defuncti hinterlassenen
machen sey. zu dessen Beerdigung verbleiben.

17. § 17.
Wenn das Beneficium empfangen, soll der Societats-Besteller die von
wieder ein- jeden Membro zu erlegenden 4. gl. 6 pf. einzassiren, sel-
zu cassiren. bige dem Herrn Aeltesten welcher die Lade in Verwahrung
hat, übergeben, und sich darüber qvittiren lassen.

18. § 18.
Diese Ges- Damit nun diese Societatz erhalten, und nicht zerglie-
sellschaft zu dert werde, so ist von jeden einverleibten Membro unum-
erhalten, gänglich nöthig, daß es dahin bedacht sey, bey Absterben,
damit selbe eines jeden Societats-Verwandten seine rata, an 4. gl. 6.
nicht durch pf. bey Anmelden des Societatz Bestellers so gleich zu er-
anwachsen- legen, wiedrigenfalls, und da solches binnen 48. Stund-
de Reste ten nicht geschähe, ein solches Membrom excludiret seyn
eingehe. soll, und weder einen Anspruch an seinen Einkaufs-Gelbe
zu machen berechtiget seyn, noch bey Absterben dessen Hinz-
terlassene von Beneficio etwas zu genießen haben sollen.
Wäre es aber

19. § 19.
Welche Daß Gott diesen oder jenen Membro eine langwierige
Membra in Krankheit zuschickte, oder durch Feuers-Gefahr in
Rest ver- Armuth und Unvermögen gerüthe, so soll und kan ein sol-
bleiben könn- ches Membrom nicht excludiret seyn, wenn es seine ge-
nen. hörige rata an 4 gl. 6 pf. nicht jederzeit abtragen könnte, der-
gleiches Reste aber sind bey dessen Absterben, an dem Be-
neficio dessen Hinterlassenen zu decourtiren. So auch
§. 20.

§ 20.

Einer oder der andere von dieser Gesellschaft auf einige oder mehr Wochen verreisete, oder sich hier von Dresden gar weg, und im Lande an einen andern Ort niederliese, so ist selbiger schuldig und gehalten, solches denen Aeltesten zu melden, und jemand allhier Commission zu geben, welcher statt seiner bey Absterben eines jeden Membri, jederzeit dessen rata an 4 gl. 6 pf. erleget. Wiedrigensfalls ein solches Membrum, excludiret wird, und nach Absterben dessen Hinterlassene kein Beneficium zu genießen haben,

20.
Wenn ein-
ner von
dieser Ge-
sellschaft
verreisete,
oder sich
von hier
gar wegbe-
giebet.

§. 21.

Woserne ein Mitglied vor 150 Mann nebst deren Ehe- weiber also vor 300 Persohnen gesteuert hat, so ist selbiger fernerer Steuer frey,

21.
Wenn ein
Membrum
Steuer frey

§. 22.

Daerne ein Mensch durch Bosheit und Uebelthaten in In-quisition gerüthe, oder sich selbst Leibeignete, so ist solche Person des Beneficii und allen an demselben zu machenden Ansprüchen, verlustig.

22.
Wer beson-
ders von
der Societät
zu excludi-
ren.

§. 23.

Bei Pest, Contagion, und dergl. ansteckenden Seuchen welche Gott verhüten wolle, ist die Lade von denen Aeltesten und Deputirten, gegen Schein entweder C. Hoch-Edl. Rath allhier, oder einer Kirche in sicherer Verwahrung zu geben. Solte auch etwan

23.
Wo die La-
de in Pest-
zeiten hin-
zubringen-

§. 24.

In des Aeltesten Behausung, welcher die Lade in Verwahrung hat, oder in dessen Nachbarschaft Feuersbrunst

24.
Wo die La-
de in Feu-
ers Gefahr

B 3

hinzubringen. entstehen, so sind die von dieser Gesellschaft am nächsten dabey wohnenden Membra verbunden, so gleich und ohne Anstand, sich in des Aeltesten Behausung zu verfügen, und die Lade zu einem andern Aeltesten in sichere Verwahrung zu bringen. Und da sich auch

25. §. 25.
 Daß diese Eine Edbliche Gesellschaft entschlossen und feste gesetzt, Societät in die Anzahl derer Membrorum nicht höher als mit 160. nicht mehr, Personen anwachsen zu lassen, weil die Steuer des Beneficii bey grösserer Gesellschaft zu oft und manchen zu beschwerlich fallen möchte, so sollen zwar diejenigen, welche sich über die gesetzte Zahl melden, nicht abgewiesen, sondern gegen Erlegung 1. Thlr. 8. Gr. angenommen werden, es haben aber selbige kein Beneficium zu genießen, steuern auch nicht eher, bis ein Membrum bey der Societät abgestorben, alsdenn rückt ein solcher an dessen Stelle in die Societät, fänget an zu steuern, und hat dargegen das gehörige Beneficium zu genießen, und da bey Errichtung dieser Gesellschaft alle und jede Membra ohne Unterschied der Jahre, bis solche mit 160. Personen angewachsen, aufgenommen und inscribiret werden, so soll dennoch nachhero keine Person, so über 40. Jahr ist, sich einverleiben können. Endlich und

26. §. 26.
 Wenn und Sollen alle Jahre am Tage Michaelis, als den 29. wie oft diese Sept. sämtliche Membra durch den Societäts-Besteller se Gesell- an einem bequemen Ort zusammen zu kommen eingeladen werden, die von denen Aeltesten geführte und von dem schaft zu- werden, die von denen Aeltesten geführte und von dem sammen Callen-Schreiber gefertigte Rechnung, über das verflo- se

sene Jahr, durchgehen, und da einer oder der andere, so kommen wohl der Rechnung, als anderer Ursachen wegen, etwas soll und einzuwenden und vorzubringen hätte, so sollen einer oder zwey von der Gesellschaft an derer Aeltesten Tisch solches bescheidenlich vorbringen, und Antwort drauff erwarten, nach Beschaffenheit der Sache nun, und da es nöthig, daß ein jedes Membrum seine Stimme oder Gutachten von sich geben sollte, soll selbiges ordentlich und von Mann zu Mann geschehen, und nicht zwey, vier, oder mehrere Personen zugleich reden, dadurch denn sonst ein Geschrey entstünde, und nichts zu Stande gebracht würde. Desgleichen hat jeder mit seiner Stimme, oder Antwort, sich zu gedulden, biß ersterer ausgeredet hat, und soll dieser fünf und zwanzigste Articul bey Straffe Vier Groschen in allen gehalten werden. Es sollen auch die Vier Aeltesten, und der Cassen-Schreiber bey jährlicher Zusammenkunft vor ihre Wähwaltung nachstehendes zu genüssen haben, als

- 1. Thlr. = gl. der erste Aelteste, so die Rechnung führt,
- = 20. = der andere Aelteste,
- = 16. = der dritte Aelteste,
- = 12. = der vierdte Aelteste, und
- = 12. = der Cassen-Schreiber.

Da nun diese Ordnung entworfen, in Sechs und zwanzig Articul eingetheilet, und zu Pappier gebracht worden, so haben die in 4.ten und 8.ten §. benannten vier Aeltesten solche eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Uebrigc sämtliche Membra auch durch ihre eigenhändige Unterschrift angelobet u. versprochen, nach vorstehenden Articul.

akya 2694

☆ (16) ☆

X 231178

articul und Punkte in allen sich zu achten und darnach zu richten. So geschehen, in Dresden den 6. Monats-Tag Augusti nach Christi, unsers Heylandes und Seligmacher Geburth Ein Tausend Sieben Hundert und Drey und Funfzig

Johann Martini,
Johann George Meirner,
Johann Heinrich Köchel,
Johann Christian Heße.

Bey Errichtung der Vorn- und Halben-Gaßen-Gemeinde-Begräbniß-Beneficien-Casse, hat sich Herr
dato einverleibet, und 1. Thlr. 8. gl.
als 1. Thlr. 7. gl. laut Articul nach dem 2. §. und 1. gl. wegen derer gedruckten Articul haer bezahlet, worüber gebührend quittiret wird. Dresden, den 29. Sept. Anno 1753.

Es sind in dem Herrn nachstehende Personen selig entschlaffen, und ist laut Articul nach dem 12. §. entrichtet worden.

nc



A. N. 802, 37.

Ya
2691

Ordnung
und
In verschiedene Artikel eingetheilte
Gesetze,
so zu Erhaltung
Der Born-und Halbegassen-Gemeine
Begräbnis-Beneficien-Casse

Welche
Den 29. Septembr. 1753. errichtet wurde,
dienen soll.



MESSEN, druckt Johann Christoph Krause.